

BLVN Aktuell

Informationen für unsere Mitglieder

Nr. 7

Februar 2012

1. BLVN-Vorstand legt Arbeitsschwerpunkte fest

Auf einer Klausurtagung am 20. und 21.01.2012 befasste sich der BLVN-Vorstand in Hannover mit den Schwerpunktthemen für die zukünftige Arbeit des Verbandes. Im Vordergrund der Aktivitäten des Verbandes stehen dabei die **Arbeitsbedingungen in den Regionalen Kompetenzzentren**. Hierbei geht es in erster Linie um die Arbeitsbedingungen der Lehrer/innen, die in den letzten Jahren durch zunehmende Belastungen geprägt waren. Der BLVN fordert eine Abgrenzung der Arbeitsbereiche, so dass die Lehrer/innen sich dem Kerngeschäft Unterricht widmen können; dazu ist auch eine Entlastung der Lehrer/innen durch Schulsozialarbeiter, Beratungslehrkräfte, Schulassistenten, Verwaltungskräfte und DV-Administratoren nötig. Zu diesem Arbeitsbereich gehören auch die individuelle Ausgestaltung der Probezeit, die Freistellung der Schulpersonalräte mit mindestens zwei Unterrichtsstunden je Mitglied, die Handhabung der Budgetzuweisungen, eine externe Unterstützung für die Regionalen Kompetenzzentren, Zielvereinbarungen und Controlling. Da alle genannten Bereiche unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen aller Lehrer/innen haben, wird der BLVN hier entsprechende Anforderungen an das Kultusministerium entwickeln.

Darüber hinaus werden auch Themen der **Schulpolitik** sowie natürlich ebenfalls Fragen des **Beamtenrechts**, der **Besoldung** und **Versorgung** die weitere Arbeit des Verbandes prägen.

2. DV-Administratoren an berufsbildenden Schulen

Nach wie vor fehlt ein zukunftsfähiges Konzept für die Ausstattung berufsbildender Schulen mit DV-Administratoren. Zwar ist unbestritten, dass die berufsbildenden Schulen mit der Vielzahl ihrer PC und Netzwerke eigene DV-Administratoren benötigen und diese Aufgabe nicht mehr weiter von Lehrer/innen übernommen werden kann. Ungeklärt ist aber immer noch die Frage der Finanzierung dieser Stellen. Das Land Niedersachsen verweist auf das Nds. Schulgesetz, nach dem die Schulträger für die Finanzierung zuständig seien; die Kommunen wiederum sehen sich bei ihrer schlechten finanziellen Ausstattung nicht in der Lage, die Finanzierung sicherzustellen. Obwohl das Land den Schulträgern fünf Millionen Euro zur Finanzierung der DV-Administration zugewiesen hat, davon ca. 1,15 Millionen Euro für die berufsbildenden Schulen, hat das Land Niedersachsen immer noch 80% der Kosten der DV-Administration getragen.

Die Folgen des Finanzstreits zwischen Land und Schulträgern müssen allerdings die berufsbildenden Schulen tragen, die ihre PC und Netzwerke nur durch befristet eingestellte DV-Administratoren oder externe Dienstleister betreuen lassen konnten.

Wir fordern vom Land Niedersachsen endlich eine rechtlich abgesicherte und finanziell zukunftsfähige Lösung für die Einstellung von DV-Administratoren an berufsbildenden Schulen! Notfalls müssen durch den Landtag gesetzliche Regelungen geändert werden: Die Politik ist hier gefordert, um die Zukunftsfähigkeit der beruflichen Ausbildung in Niedersachsen zu gewährleisten. Man kann nicht Regionale Kompetenzzentren aufbauen, ohne die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen!

3. Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte

Seit dem 01.01.2012 ist ein gemeinsamer Runderlass des MK und des MS vom 20.12.2011 in Kraft getreten, der die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte neu regelt.

Beurteilungsanlässe sind bei Beamten und bei Tarifbeschäftigten die Bewährung in der Probezeit bzw. in der Qualifizierungsmaßnahme; weiterhin die Übertragung einer neuen Aufgabe, sofern eine Beurteilung dafür gefordert wird; sowie die Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens; bei Dienstherrnwechsel durch Versetzung und bei erheblichen Zweifeln an der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

Die **Zuständigkeit** für die Erstellung einer dienstlichen Beurteilung liegt bei den Schulleiter/innen. Im Falle der erheblichen Zweifel an der Eignung ist die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig. Diese ist ebenfalls zuständig, wenn die Befugnis zur Übertragung eines höherwertigen Amtes beim MK liegt.

Beurteilungsinhalte sind die erbrachten Arbeitsleistungen, die erkennbar gewordenen allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die für die dienstliche Verwendung bedeutsamen Eigenschaften. Die Beurteilung stützt sich auf die Besichtigung je einer Unterrichtsstunde in zwei verschiedenen Fächern einschließlich der dazugehörigen Besprechung. Die Besichtigung ist mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen.

Das **Gesamturteil** richtet sich nach den fünf in der NLVO festgelegten Rangstufen:

- übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen
- übertrifft erheblich die Anforderungen
- entspricht voll den Anforderungen
- entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
- entspricht nicht den Anforderungen

Vor Fertigstellung der Beurteilung ist mit der Lehrkraft ein **Gespräch** über den wahrgenommenen Aufgabenbereich und das Leistungs- und Befähigungsbild zu führen. Nach Fertigstellung der Beurteilung hat die Lehrkraft das Recht auf **Bekanntgabe** und **Besprechung** durch den Beurteilenden.

Der gesamte Wortlaut des Erlasses ist nachzulesen im Schulverwaltungsblatt 02/2012 Seite 115. Im Internet aufzurufen unter www.mk.niedersachsen.de , dann „Service“ und „SVBI“ aufrufen.

4. Lehrerfortbildung

Die vom MK durchgeführte Verlagerung der Lehrerfortbildung auf verschiedene Universitäten betrifft bisher ausschließlich **allgemein bildende Schulen**. Für die berufsbildenden Schulen bleibt das bisherige System vorerst bestehen. Wir werden die weitere Entwicklung aber aufmerksam verfolgen, um sicherzustellen, dass die Qualität der Lehrerfortbildung für berufsbildende Schulen erhalten bleibt.

Die **Fortbildungsangebote des BLVN** können jetzt direkt auf der Homepage des Verbandes gebucht werden: www.blv-nds.de/fortbildung/fortbildung.php

5. Altersteilzeit

Ab dem **01. August 2012** können Lehrkräfte jeweils zum 1. Februar und zum 1. August Altersteilzeit beantragen, sofern das **60. Lebensjahr** vollendet ist. Die Altersteilzeit muß sich **bis zum Beginn des Ruhestandes** erstrecken und erfordert eine **Reduzierung der Arbeitszeit auf 60 vom Hundert**.

Dabei wird in den **Schuljahren 2012/13 bis 2014/15** die Arbeitszeit ungleich in **zwei gleich lange Abschnitte** aufgeteilt, und zwar **80 v. H. / 40 v. H.** oder auf Antrag auch in **drei Abschnitten**, und zwar **80 v. H. / 60 v. H. / 40 v. H.**

Ab dem **01. August 2015** wird Altersteilzeit mit **einer gleichmäßigen Arbeitszeit von 60 v. H.** bewilligt.

Besoldungsdienstalter, Kindergeld und Beihilfe werden durch die Altersteilzeit nicht berührt.

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf das vierseitige **Merkblatt** und den zweiseitigen **Antrag**; beides kann auf der Homepage des BLVN eingesehen und auch heruntergeladen werden unter www.blv-nds.de .

Der BLVN begrüßt die Wiedereinführung der Altersteilzeit! Allerdings sind wir der Meinung, dass Altersteilzeit auch bereits ab dem **55. Lebensjahr** möglich sein muß. Wir denken auch, dass sich das **Blockmodell** in der Vergangenheit bewährt hat. Wir werden uns dafür einsetzen, dass die Möglichkeiten zur Altersteilzeit um diese Punkte erweitert werden!

6. Berufliches Gymnasium

Im Schulverwaltungsblatt 02/2012 ist ab Seite 74 die **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg** veröffentlicht. Dazu auch die **Ergänzenden Bestimmungen und Zeugnismuster für Berufliche Gymnasien**. Einzusehen unter www.mk.niedersachsen.de , dann unter „Service“.

Übrigens: Zentralabiturthemen aus verschiedenen Bundesländern kann man einsehen unter www.lehrer-online.de .

7. Medikamentenabgabe an Schüler/innen

Zu diesem Problem zitieren wir aus einem Schreiben des Nds. Kultusministers an den Schulhauptpersonalrat beim Nds. Kultusministerium, in dem bestehende Unsicherheiten beseitigt werden:

Der Minister teilt mit, „dass die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) in Berlin nach umfassender Prüfung nun zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine zivilrechtliche Haftung einer Lehrkraft gegenüber Schülerinnen oder Schülern (bzw. ihren Sorgeberechtigten) grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn diese während des Schulbesuchs durch die Gabe notwendiger Medikamente durch eine Lehrkraft einen

Gesundheitsschaden erleiden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Lehrkraft die Schädigung der Schülerin oder des Schülers vorsätzlich herbeigeführt hat.

Ebenso wird nunmehr für Schülerinnen und Schüler bei einer notwendigen Medikamentengabe Versicherungsschutz anerkannt, wenn die Medikamentengabe als Teil der zivilrechtlichen Personensorge von den Erziehungsberechtigten auf einzelne Lehrkräfte übertragen wird. In Betracht kommt dabei allerdings nur eine Übertragung der Personensorge für solche Schülerinnen und Schüler, die (noch) nicht in der Lage sind, die erforderliche Medikation selbst vorzunehmen.

Bei Notfällen gilt wie bisher, dass Lehrkräfte grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen und von der Haftung für Personenschäden, die durch die Hilfeleistung entstehen, in der Regel befreit sind.“

8. Anordnung zum Urheberrecht sorgt für Unruhe an den berufsbildenden Schulen

Für nicht durchdacht hält der Vorsitzende des Berufsschullehrerverbandes Niedersachsen, Heinz Ameskamp, die Aufforderung an die Schulleiterinnen und Schulleiter, bis zum 10. Februar 2012 Erklärungen abzugeben, dass sich auf den Schulservern, externen und lokalen Rechnern und Speichersystemen keine Digitalisate von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken befinden.

Wer Qualitätsentwicklung an den Schulen fordert und Teamarbeit fördern möchte kommt an der Nutzung von PC-Systemen im Schulalltag nicht mehr vorbei. Da eine Überprüfung von zig-tausend Dateien auf Urheberrechtsverletzungen nicht anhand von Dateiendungen möglich ist, müssten alle Dateien geöffnet werden und von Personen, die alle Lehrwerktexte und andere urheberrechtlich geschützten Materialien kennen, geprüft werden. Das ist eine kaum zu lösende Aufgabe für die Schulen. Die den Schulleiterinnen und Schulleitern abverlangte Erklärung ist demzufolge nicht praktikabel.

Wenn der Innenminister von seinen Bürgermeister eine Erklärung verlangen würde, dass alle Autonutzer in seiner Zuständigkeit bei der Ortsdurchfahrt die 50 km/h-Grenze (an einem Stichtag) nicht überschritten haben oder überschreiten werden, würden alle sagen: „Das kann ich nur garantieren, wenn ich das Auto selbst fahre – ich kann nur darauf hinweisen, dass Gebote einzuhalten sind und bei Bekanntwerden von Verstößen Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden.“

Herr Minister Althusmann, keine Schulleiterin bzw. Schulleiter kann „mit gutem Gewissen“ die dienstliche Erklärung abgeben. Stoppen Sie die Überprüfung und sorgen Sie für umsetzbare Lösungen, die den Rechtsvorgaben genügen und die Lehrkräfte nicht unter den Generalverdacht der Urheberrechtsverletzung stellen und die Nutzung moderner Medien ausbremsen.

9. Personalratswahlen

Am **06. und 07. März 2012** finden die Wahlen zu den **Personalvertretungen** statt. Zu wählen sind die Personalräte in den Schulen, die Schulbezirkspersonalräte bei den vier Abteilungen der Landesschulbehörde und der Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium.

Wegen der weitgehenden Veränderungen an den berufsbildenden Schulen auf dem Weg zu Regionalen Kompetenzzentren kommt den Personalratswahlen im März 2012

eine besondere Bedeutung zu! Die Stellung des/der Schulleiters/in ist erheblich gestärkt worden, die Aufgaben der Schulleitung wurden in einem Maße ausgeweitet, so dass eine starke Personalvertretung an den Schulen erforderlich ist.

Nach den Personalratswahlen darf es keine berufsbildende Schule ohne Schulpersonalrat geben!

Mit der Veränderung der Aufgaben der Schulleitung verändern sich auch die Aufgaben der Schulpersonalräte. Sie werden vielfältiger und wichtiger im Zusammenspiel der schulischen Entscheidungsträger. Dafür sind angemessene Freistellungen für die Schulpersonalräte erforderlich. **Der BLVN fordert eine Freistellung der Schulpersonalräte von mindestens zwei Unterrichtsstunden je Mitglied!** Darunter liegende Freistellungen sind völlig unzureichend.

Die Personalratsmitglieder des BLVN und auch des VLWN für die kaufmännischen Berufsschulen setzen sich im Rahmen des BVN für die Interessen der Lehrer/innen an den Schulen ein und vertreten auch deren Interessen bei der Landesschulbehörde und im Kultusministerium.

Daher unsere Aufforderung an alle Lehrerinnen und Lehrer:

Gehen Sie zu den Personalratswahlen und wählen Sie die Vertreter der Berufsschullehrerverbände!

Nur starke Interessenvertretungen können Ihre Interessen wirksam vertreten!